

# STATUTEN

des Vereins

## Gemeinschaft freie darstellende Künste GFDK

mit Sitz in Schönenwerd (SO)

### Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen *Gemeinschaft freie darstellende Künste GFDK* besteht mit Sitz in Schönenwerd im Kanton Solothurn ein Verein gemäss den hier vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB.

### Art. 2 – Zweck & Ziele

Der Verein bezweckt das professionelle und künstlerisch unabhängige Kulturschaffen im Bereich der darstellenden Künste zu befördern. Er verfolgt diesen Zweck in vier Hauptbereichen:

- a) Der Verein stellt seinen Mitgliedern in kostengünstiger Weise gemeinschaftlich genutzte Arbeitsräume und Infrastruktur zur Verfügung.
- b) Die Mitglieder poolen im Rahmen der gemeinschaftlichen Kooperation ihre jeweiligen Kompetenzen und Ressourcen zur gegenseitigen Unterstützung bei der Realisierung ihrer künstlerisch eigenständigen Kulturprojekte und geniessen das Synergiepotenzial eines gemeinsamen Backoffice.
- c) Der Verein soll die Vernetzung seiner Mitglieder untereinander sowie mit Bühnen und Veranstaltern befördern und eigene Plattformen für Aufführungen und Performances der Mitglieder schaffen.
- d) Der Verein ermöglicht und fördert die berufsspezifische Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und bietet den Mitgliedern eine Plattform für den Austausch, die Weitergabe sowie den Erwerb von relevanten Kompetenzen.

In allen vier Bereichen steht die enge Kooperation der beteiligten Mitglieder im Zentrum. Ein allfälliger Finanzertrag ist im Sinne der übergeordneten Zweckbestimmung solidarisch für die Förderung aller vier Tätigkeitsbereiche zu verwenden.

Als langfristiges Ziel bezweckt der Verein überdies die Gründung einer Genossenschaft freier darstellender Künste mit einer vergleichbaren Zweckausrichtung.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

### **Art. 3 – Mittel**

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Erträgen aus Veranstaltungen und Projekten, Subventionen, Erträgen aus Leistungsvereinbarungen und Spenden aller Art.

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung der Mitglieder festgelegt.

Mitglieder, die sich aktiv mit Ihrer Arbeitsleistung an der Realisierung von Projekten oder in anderer Weise an der Verwirklichung der Vereinszwecke beteiligen, können durch den Vorstand für das jeweilige Vereinsjahr vom Mitgliederbeitrag befreit werden. Amtierende Vorstandsmitglieder sind automatisch vom Mitgliederbeitrag befreit.

### **Art. 4 – Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

### **Art. 5 – Mitgliedschaft**

Mitglieder mit Stimmrecht an der Mitgliederversammlung können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die an der Realisierung der Vereinszwecke mitarbeiten wollen.

Gönnerin oder Gönner ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck finanziell und ideell unterstützen wollen.

Alle Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Abgewiesene Interessenten können gegen den Entscheid innert 30 Tagen nach Erhalt des negativen Bescheids zuhanden des Vorstands schriftlichen Rekurs einlegen. Über einen solchen Rekurs muss an der nächsten Mitgliederversammlung befunden werden.

